

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 9. AUGUST 1974

SONDERDRUCK NR. 777

Anordnung über die Anwendung der Slobin-Methode im Bauwesen

vom 26. Juni 1974

STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

B, III, Ž



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik Lizenz-Nr. 751 – 7560/74 Sp

Gesamtherstellung:

Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Anordnung

über die Anwendung der Slobin-Methode im Bauwesen

vom 26. Juni 1974

Zur breiteren Anwendung der Slobin-Methode im Wohnungsbau, Tiefbau und Industriebau, die gekennzeichnet ist durch die Übernahme der persönlichen Verantwortung der Arbeitskollektive für die termin- und qualitätsgerechte Übergabe der Bauobjekte, verbunden mit der Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und leistungsstimulierender Formen der persönlichen materiellen Interessiertheit auf der Grundlage von Verträgen, wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die

- dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie deren Betriebe,
- den örtlichen Räten unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate des Bauwesens sowie deren Betriebe
 (nachstehend Betriebe genannt), die Investitionsvorhaben des komplexen Wohnungsbaues, des Tiefbaues und des Industriebaues ausführen,
- Bezirksbauämter.

§ 2

Voraussetzungen zur Einführung der Slobin-Methode

- (1) Die Leiter der Betriebe haben die Bereitschaft der Produktionskollektive zur Übernahme einer höheren Verantwortung für die termingerechte Fertigstellung kompletter Objekte in hoher Qualität und mit niedrigsten Kosten zu entwickeln und zu fördern. Die Einführung der Slobin-Methode ist in den Produktionskollektiven politisch-ideologisch vorzubereiten.
- (2) Von den Leitern der Betriebe sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen
- eine Ordnung über die Anwendung der Slobin-Methode entsprechend den spezifischen Bedingungen des jeweiligen Betriebes,
- ein einheitliches Argumentationsmaterial auszuarbeiten.
- (3) Die Leiter der Betriebe haben unter Mitwirkung der Produktionskollektive die rechtzeitige und gute technisch-organisatorische und ökonomische Vorbereitung der Objekte zu sichern. Dabei sind vor allem
- die Technologien zu überprüfen, entsprechend den fortschrittlichsten Erkenntnissen auf technologischem und produktionsorganisatorischem Gebiet zu ergänzen sowie die vorhandenen Reserven produktionswirksam zu erschließen,
- technisch begründete Arbeitsnormen zu erarbeiten und anzuwenden,
- die Voraussetzungen zu schaffen, daß der Materialaufwand exakt normiert, vorgegeben und abgerechnet wird,

- die Maßstäbe für die Beurteilung der Qualität sowie das Kontrollsystem festzulegen.
- (4) Die erstmalige Anwendung der Slobin-Methode in einem volkseigenen Kombinat oder Betrieb bedarf der Zustimmung durch das übergeordnete staatliche Organ im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung. Dem Antrag des Betriebs-, Kombinatsbzw. Generaldirektors sind die Materialien gemäß Abs. 2 beizufügen.

TT.

Abschluß, Gestaltung und Abrechnung der Verträge

§ 3

Abschluß der Verträge

- (1) Die Anwendung der Slobin-Methode ist grundsätzlich für ein Objekt der Bauproduktion, das technologisch und vom Plan her abgegrenzt ist, zwischen den dort eingesetzten Betrieben und ihren Produktionskollektiven vertraglich zu vereinbaren. Produktionskollektive sind die am Objekt eingesetzten Produktionsbrigaden und die übrigen Beschäftigten, die im Vertrag namentlich aufgeführt sind.
- (2) Im Industrie- und Tiefbau kann die Anwendung der Slobin-Methode auch für zeitlich und planungstechnisch abgegrenzte Teile von Objekten vereinbart werden.
- (3) Betriebe eines Kombinates schließen selbständig Verträge über die Anwendung der Slobin-Methode ab. Bei Kombinaten und Betrieben, die aus Betriebsteilen bestehen, sind die am Objekt eingesetzten Produktionsbrigaden des Kombinates bzw. Betriebes in den Vertrag einzubeziehen.
- (4) Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer orientiert die als Nachauftragnehmer eingesetzten anderen Betriebe des Bauwesens, die am gleichen Objekt tätig sind, auf die Anwendung der Slobin-Methode.
- (5) Die Verträge sind von dem Leiter des Betriebes und dem Leiter des Produktionskollektivs zu unterzeichnen.

§ 4

Inhalt der Verträge

- (1) Der Vertrag über die Anwendung der Slobin-Methode ist so zu gestalten, daß das Produktionskollektiv an der
- überplanmäßigen Steigerung der Arbeitsproduktivität.
- Verkürzung der Bauzeiten.
- mehrschichtigen Auslastung der Grundfonds,
- Senkung der direkt beeinflußbaren Kosten, insbesondere der Materialkosten für wichtige Rohstoffe und Materialien, durch echte Einsparungen,
- Übergabe der Bauwerke in hoher Qualität,
- Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle bei einem reibungslosen Produktionsablauf

3

interessiert werden.

- (2) Im Vertrag sind beiderseitige Rechte und Pflichten sowie die Einzelheiten für die Durchführung der Arbeitsaufgaben zu regeln. Der Vertrag hat insbesondere zu beinhalten:
- die Zusammensetzung des Produktionskollektivs,
- den Leistungsumfang des Objektes,
- die zu erreichende Qualität.
- den terminlichen Bauablauf,
- die Höhe der Planarbeitsstunden,
- ein Limit in Stunden für solche Arbeiten, die im technologischen Arbeitsprojekt sowie im Bauablaufplan in ihrer Höhe nicht exakt bestimmt werden können und für die keine Planarbeitsstunden vorgegeben werden (nachfolgend Nebenstunden genannt),
- die von den Produktionskollektiven direkt beeinflußbaren Kosten für Lohn, Material und Vorhaltung von Maschinen und Geräten,
- besondere Verpflichtungen des Produktionskollektivs und des Leiters des Betriebes,
- Festlegungen über den materiellen Anreiz zur Einsparung von direkt beeinflußbaren Kosten.
- (3) Der Betrieb übernimmt mit Abschluß des Vertrages die Verantwortung, daß die
- gründliche Vorbereitung der Bauprozesse erfolgt und das bautechnische Projekt, das bautechnologische Arbeitsprojekt sowie der Bauablaufplan rechtzeitig übergeben werden,
- materiell-technische Sicherung der Produktion sowie der planmäßige Bauablauf gewährleistet sind.
- (4) Das Produktionskollektiv übernimmt mit Abschluß des Vertrages die Verantwortung für die
- termin- und qualitätsgerechte Durchführung des Objekts,
- Einhaltung und Unterbietung der vorgegebenen Kosten.
- schonende Behandlung der Maschinen und Geräte,
- Ordnung an den Arbeitsplätzen und Erhöhung der Arbeitssicherheit.

§ 5

Ermittlung der Planarbeits- und Nebenstunden sowie Kostenvorgaben

- (1) Entsprechend dem mit den Produktionsbrigaden beratenen technologischen Regime werden die Zeitvorgaben auf der Grundlage technisch begründeter Arbeitsnormen und, wenn solche nicht vorhanden sind, auf der Grundlage von überbetrieblichen oder sonstigen betrieblichen Arbeitsnormen ermittelt. Dieser Arbeitszeitaufwand ist im Zusammenhang mit der Anwendung neuer Lohnformen auf der Grundlage eines Planlohnsatzes gemäß § 9 Abs. 1 um die bisherige durchschnittliche Normübererfüllung zu reduzieren und als Planarbeitsstunden vorzugeben.
- (2) Werden trotz Vorhandensein technisch begründeter Arbeitsnormen auf Grund der technischen oder technologischen Bedingungen sonstige Arbeitsnormen mit einem höheren Zeitaufwand angewendet, sind die Planarbeitsstunden entsprechend dem erreichten Ist je Objekt neu zu ermitteln.
- (3) Für die Nebenstunden gemäß § 4 Abs. 2 ist ausgehend von den Erfahrungen an vergleichbaren Objekten ein Limit festzulegen.

(4) Die Ermittlung der Kostenvorgaben erfolgt auf der Grundlage exakter Mengenermittlungen gemäß dem bautechnologischen Projekt und im Rahmen der planmäßigen Effektivitätsziele.

8 6

Vorgabe von Arbeitsaufträgen an die Produktionsbrigaden

- (1) Der Leiter des Produktionskollektivs übergibt jeder Brigade einen Arbeitsauftrag, der insbesondere beinhaltet:
- den Leistungsumfang,
- die Planarbeitsstunden.
- den Beginn und das Ende der Arbeitsausführung.
- (2) Der Leiter des Produktionskollektivs kann an die Produktionsbrigaden bei Nachweis der Notwendigkeit der betreffenden Arbeiten im Rahmen des Limits für Nebenstunden zusätzliche Arbeitsaufträge erteilen.
- (3) Jeder Produktionsbrigade ist mit dem Arbeitsauftrag eine Charakteristik ihrer Arbeitsaufgabe, ein Auszug der von der Brigade beeinflußbaren Materialmenge je Materialart und Bauarbeit, bewertet zu Materialverrechnungspreisen des Planjahres, sowie die Qualitätsvorgabe zu übergeben.
- (4) Die Abrechnung der Arbeitsaufträge hat sofort nach Abschluß der Arbeiten zu erfolgen.

\$ 7

Abrechnung der Verträge

Durch den Betrieb ist spätestens 8 Wochen nach Fertigstellung eines Objekts, bei dem die Slobin-Methode angewendet wurde, eine exakte Abrechnung des Vertrages vorzunehmen, die mindestens die Angaben gemäß Anlage enthält. Ein Exemplar des Formblattes ist auf Anforderung dem jeweils übergeordneten Organ und dem Ministerium für Bauwesen zu übersenden.

III.

Materieller Anreiz

88

Grundsätze für den materiellen Anreiz

- (1) Bei der Lohngestaltung ist der Grundsatz zu verwirklichen, daß höherer Lohn durch höhere Leistungen erarbeitet wird. Die Beziehungen zwischen Leistung und Lohn sind so zu gestalten, daß die Werktätigen daran interessiert werden, die erforderliche Qualifikation zu erwerben, größere Verantwortung zu übernehmen und hohe Arbeitsleistungen zu vollbringen. Zur materiellen Anerkennung höherer Leistungen ist vorrangig der Lohnfondszuwachs einzusetzen.
- (2) Für Einsparungen der in den Verträgen vorgegebenen Lohnkosten, Grundmaterialkosten und Vorhalteentgelte sind Prämien, bezogen auf die eingesparten Summen, zu Lasten der Selbstkosten zu zahlen. Die Einsparungen sind in Rechnungsführung und Statistik kontrollfähig nachzuweisen. Dabei ist der vollständige Ausweis der Ist-Kosten je Objekt zu gewährleisten. Diese Prämien gehören nicht zum Durchschnittsverdienst. Sie sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.
- (3) Die Prämien sind spätestens eine Woche nach Vorliegen der endgültigen Abrechnung des Objekts auszuzahlen.

- (4) Für Einsparungen der vertraglich vorgegebenen Kosten sind Prämien nur nach dieser Anordnung und nicht nach anderen Rechtsvorschriften zu gewähren.
- (5) Sofern Kosteneinsparungen auf der Grundlage von bestätigten Neuerervorschlägen erzielt werden, ist die Kostenvorgabe des Vertrages zu korrigieren. Diese Einsparungen sind nach der Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Förderung der Tätigkeit der Neuerer und Rationalisatoren in der Neuererbewegung Neuererverordnung (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) zu vergüten und nicht in die Abrechnung des Vertrages einzubeziehen.

§ 9

Entlohnung der Produktionsarbeiter

- (1) Mit der Anwendung der Slobin-Methode ist der im Wohnungsbau erprobte objektbezogene kollektive Prämienstücklohn nach Plankennziffern auf der Grundlage von Planlohnsätzen je Lohngruppe anzuwenden. Die Planlohnsätze setzen sich zusammen aus
- dem Tariflohn je Lohngruppe,
- dem Mehrleistungslohn in Höhe der durchschnittlichen bisherigen Normerfüllung, die bei Berechnung der Planarbeitsstunden gemäß § 5 Abs. 1 berücksichtigt wurde,
- der Lohnprämie.
- (2) Die ermittelten Planlohnsätze müssen grundsätzlich im Durchschnitt den bisherigen Effektivlöhnen entsprechen. Höhere Planlohnsätze können festgelegt werden, wenn gleichzeitig mit der Anwendung der Slobin-Methode neue technisch begründete Arbeitsnormen eingeführt werden und dadurch der Arbeitszeitaufwand gegenüber vergleichbaren Objekten im höheren Maße gesenkt wird als durch die gemäß §5 Abs. 1 vorgenommene Reduzierung.
- (3) Die Produktionsarbeiter erhalten den Planlohnsatz, wenn die Planaufgaben der Brigade 100% gerfüllt und die im Vertrag festgelegte Qualitätsnote erreicht wurden.
- (4) Bei Übererfüllung der materiellen Planaufgaben der Produktionsbrigade erhöht sich der Planlohnsatz. Die Lohnsteigerungsbeträge je Prozent der materiellen Planauflagen sind in Abhängigkeit vom Stand des Leistungsniveaus, vom verfügbaren planmäßigen Lohnfonds sowie vom geplanten Verhältnis zwischen der Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Entwicklung des Durchschnittslohnes zu ermitteln. Sie sind so festzulegen, daß je $1\,^0/_0$ Übererfüllung der materiellen Planaufgaben sich der durchschnittliche Planlohnsatz der am Objekt eingesetzten Produktionsarbeiter um maximal $1\,^0/_0$ erhöht. Bei Nichterfüllung der materiellen Planaufgaben verringert sich der Planlohnsatz im gleichen Verhältnis, wie er sich bei Übererfüllung erhöht.
- (5) Bei Erreichung einer höheren Qualität als vertraglich vereinbart, kann der Planlohnsatz weiter erhöht werden. Bei Nichterreichung der vereinbarten Qualität ist der Planlohnsatz zu mindern.
- (6) Die Steigerung bzw. Minderung der Planlohnsätze gemäß den Ziffern 4 und 5 ist in Lohntabellen für die materiellen Planaufgaben und für die Qualität zusammenzufassen.
- (7) Der Lebensmittelkartenzuschlag kann in die Planlohnsätze mit einbezogen werden, sofern keine erheblichen Unterschiede in der Höhe dieses Zuschlages bestehen. Er ist dann nicht mehr gesondert zu gewähren

(8) Die Besteuerung des Arbeitslohnes erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.

§ 10

Entlohnung der übrigen Beschäftigten

- (1) Die nicht in den Produktionsbrigaden eingesetzten Werktätigen des Produktionskollektivs können entsprechend ihrer Verantwortung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität und Effektivität und entsprechend ihren Leistungen leistungsabhängige Gehaltsprämien erhalten.
- (2) Bei Entlohnung nach dem Rahmenkollektivvertrag für die bezirks- und kreisgeleitete volkseigene Bauindustrie sind die leistungsabhängigen Gehaltsprämien im Rahmen der Von-Bis-Spannen zu gewähren. In Ausnahmefällen kann bis zu 10 % vom Endgehalt der jeweiligen Gehaltsgruppe dafür zusätzlich in Anspruch genommen werden. Die leistungsabhängigen Gehaltsprämien dürfen maximal pro Monat betragen:

| A 3 = | 40,- M | W1 = 60, -M | I1 = | 60,- M |
|-------|---------|---------------|-------|---------|
| A4 = | 45,- M | W2 = 70,-M | I 2 = | 70,- M |
| A5 = | 65,- M | W3 = 100, -M | I3 = | 100,- M |
| A 6 = | 70,- M | W4 = 130,- M | I4 = | 130,- M |
| A7 = | 100,- M | W 5 = 160, -M | I5 = | 160,- M |
| A8 = | 120,- M | | | |

- (3) Voraussetzung für die Gewährung der leistungsabhängigen Gehaltsprämien ist die Erfüllung der Planvorgaben gemessen an der Kenziffer Planarbeitsstunden des Produktionskollektivs. Die Höhe der leistungsabhängigen Gehaltsprämien ist von zwei konkreten Kennziffern abhängig zu machen, z. B. Einhaltung der vertraglich vereinbarten Bauzeit, Durchsetzung der festgelegten Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation, Erfüllung der vorgegebenen Arbeitsproduktivität, termin- und qualitätsgerechte sowie mengenmäßige Bereitstellung von Material entsprechend dem Bauablauf, Unterschreitung des Limits für Nebenstunden.
- (4) Die leistungsabhängigen Gehaltsprämien sind im Rahmen des zur Verfügung stehenden Lohnfonds des Betriebes zu gewähren. Die erforderlichen finanziellen Mittel sind selbst zu erwirtschaften. Die Besteuerung der leistungsabhängigen Gehaltsprämien erfolgt nach der Lohnsteuertabelle.

\$ 11

Einsparung von Lohnkosten

- (1) Grundlage für die Berechnung der Einsparungen sind die im Vertrag vorgegebenen Lohnkosten einschließlich des Limits für Nebenstunden.
- (2) Für die Einsparung von Lohnkosten sind Prämien zu gewähren, wenn in der Ist-Abrechnung gegenüber dem Vertrag weniger Lohnkosten in Anspruch genommen werden.
- (3) Die eingesparten Stunden aus dem Limit für Nebenstunden sind mit dem Lohnsatz zu bewerten, der bei Ausarbeitung des Vertrages der Ermittlung der Planlohnsumme zugrunde gelegt worden ist.
- (4) Die Höhe der Prämiensumme beträgt bis zu 20 $^9\!/_0$ der eingesparten Lohnkosten.

§ 12

Einsparung von Grundmaterial

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von Grundmaterial ist die Vorgabe

5

und Abrechnung des Verbrauchs nach Normen. Als Normen des Materialverbrauchs sind grundsätzlich staatliche Normative anzuwenden. Als staatliche Normative gelten die

- von der Bauakademie der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlichten technisch-ökonomisch begründeten Materialverbrauchsnormen,
- TGL 119-0323 Baustoffe; Streu- und Bruchverluste,
- TGL 119-0354 Bauelemente aus Beton, Stahlbeton und Ziegel, Fertigungs-, Transport- und Montageverluste,
- in Preisanordnungen enthaltenen Verschnittquoten u. a., sofern nicht gemäß der Durchführungsbestimmung vom 31. August 1972 zur Verordnung über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft Arbeit mit Normen und Kennziffern (Bauwesen) (GBl. II Nr. 53 S. 594) staatliche Normative herausgegeben wurden bzw. betriebliche Normative unter den in den Preisanordnungen enthaltenen Normativen liegen.
- (2) Liegen keine staatlichen Normative vor, können betriebliche technisch-ökonomisch begründete, vorläufige und erfahrungsstatistische Materialverbrauchsnormen angewendet werden.
- (3) Die Prämien für die Einsparung an Grundmaterial sind zu gewähren, wenn die Einsparung durch Fähigkeiten und Fertigkeiten der Werktätigen erreicht wurde und ein nachweisbarer Nutzen entsanden ist. Die Höhe der Prämiensumme für die Einsparung von Grundmaterial beträgt grundsätzlich 20 % der Einsparung. Dieser Prozentsatz kann erhöht werden, wenn pro Vollbeschäftigteneinheit und Monat nicht 20,— M erreicht werden. Die Prämiensumme darf jedoch nicht höher als 50 % der nachgewiesenen Einsparung sein.

§ 13

Einsparung von Vorhalteentgelten

(1) Grundlage für die Berechnung der Einsparungen sind die im Vertrag vorgegebenen Kosten für Vorhalteentgelte.

- (2) Prämien für die Einsparung von Vorhalteentgelten sind zu zahlen, wenn die vorgegebenen Kosten unterschritten werden.
- (3) Die Höhe der Prämiensumme beträgt bis zu 20 $^0/_0$ der eingesparten Kosten für Vorhalteentgelte.

§ 14

Prämiierung der Werktätigen für Kosteneinsparungen

Die Höhe der Prämie für den einzelnen Werktätigen des Produktionskollektivs ergibt sich aus der kollektiv erarbeiteten Gesamtprämiensumme für die Einsparung von Lohnkosten, Grundmaterial und Vorhalteentgelten. Sie ist entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip vom Leiter des Produktionskollektivs in Übereinstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung festzulegen.

IV.

Schlußbestimmungen

8 15

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- Verfügung vom 15. Mai 1973 über die Vergütung von Kosteneinsparungen, die im Rahmen der Slobin-Methode erarbeitet worden sind (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 6 S. 30),
- Richtlinie vom 21. Mai 1973 über die Einführung der Slobin-Methode ("Der Bau" Nr. 11/1973).

Berlin, den 26. Juni 1974

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini Staatssekretär

Betrieb:

Abrechnungsbogen des Slobinvertrages

| Lfd. Nr. | Technisch-ökonomische Kennzahlen des Objektes bzw. Teilobjektes | ME | Vor | gabe | | Ist | |
|-------------|---|--------------|---|--|----------|--------------|---|
| | Bezeichnung: | | | | | | |
| | Dimensionen: | | u _C | 80 t | | | |
| | (WE, m ³ , umbauter Raum, m ² , lfm usw.) Standort: | | gemäß Grundsatz- technologie und Standardplan- selbstkostenkalkulation | lt. Slobinvertrag unter Berücksichtigung von Veränderungen gegenüber dem Projekt Sp. 3 | | | |
| | | The state of | lsatz ind n- ralkı | sicht rung rung | | | 3Zw. |
| | Kostenstelle: | | runc gie u Iplar stenl | rück rück inder | | F | wang k wang Sp. |
| | Kostenträger: | | äß G nolo ndare stko | lobir r Be Verä | olut | korrigiert¹) | parurauf 4 ./. |
| | Bauzeit von – bis: | | gem tech Star selb | lt. S unte von geege Sp. 3 | absolut | korr | Einsparung bzw. Mehraufwand (Sp. 4 ./. Sp. 6) (+ / ./.) |
| | Anzahl der Mitglieder des Produktionskollektivs insgesamt: darunter Produktionsarbeiter: | | | | | | |
| 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| I.1. | Planarbeitsstunden für planmäßige technologische Arbeiten | h | | | | | |
| 2. | Limit für Nebenstunden auf Basis Planarbeitsstunden | h | | | | | |
| 3. | Außerplanmäßige Ist-Arbeitsstunden²) | h | - | | | _ | |
| 4. | Ausfallzeiten der Produktionsarbeiter (ohne Urlaub) | h | - | | | - | - |
| 5. | Überstunden der Produktionsarbeiter | h | | | | _ | |
| 6. | Lohn für Produktionsarbeiter gesamt³) | TM | | | | | |
| 6.1. | von Zeile 6 Lohn für planmäßige technologische Arbeiten | TM | | | | | - |
| 6.2. | von Zeile 6 Lohn für Nebenstunden | TM | | | | | |
| 6.3. | von Zeile 6 Lohn für Qualitätsverbesserung | TM | | | | | |
| 7. | Lohn für übrige Beschäftigte | TM | | | or Aller | - | |
| 7.1. | von Zeile 7 Gehaltsprämien | TM | _ | | | | |
| 7.1.1. | von Zeile 7.1. Gehaltsprämien außerhalb der Von-Bis-Spanne (max. $10{}^0\!/_{\!0}$) | TM | _ | - | | _ | _ |
| 8. | Grundmaterial | TM | | | | | |
| 9. | Vorhalteentgelt | TM | | | | | |
| 10. | Leistungsumfang des Slobinvertrages (bewertet zu Industrieabgabepreisen/IAP/) | TM | | | | | - |
| 11. | Bauzeit auf der Grundlage staatlicher Bauzeitnormen | Tage | | | | - | |
| 12. | Qualitätsnote | Q-N | 4 | | | = | |
| II.1. | Planerfüllung lt. Slobinvertrag in % { Zeile 1 der Sp. 4 + Zeile 2 der Sp. 5 + Zeile 3 der Sp. 5 \ Zeile 1 der Sp. 6 | 100} = | | | 0/0 | | |
| 2. | Anteil der Nebenstunden an den planmäßigen technologisch | hen Ar | beiten in | 0/0 | | | |
| | $Plan = \frac{\text{Zeile 2 der Sp. 4}}{\text{Zeile 1 der Sp. 4}} \times 100 =$ | | | | 0/0 | | |
| | Ist $=\frac{\text{Zeile 2 der Sp. 5}}{\text{Zeile 1 der Sp. 5}} \times 100 =$ | | To | | 0/0 | | |
| 3. | Arbeitsproduktivität der Produktionsarbeiter in Mark je | Stunde | e – Basis | : Leistung des Slob | | | |
| | $Plan = \frac{\text{Zeile } 10 \text{ der Sp. } 4 \times 1000}{\text{Zeile } 1 + \text{Zeile } 2 \text{ der Sp. } 4} =$ | | | M | | | |
| | Ist = $\frac{\text{Zeile 10 der Sp. } 6 \times 1000}{\text{Zeile 1 der Sp. } 6}$ = | | | M | | | |

4. Prämien für die Einsparung von

- Lohnkosten

| | Materialkosten | insgesamt: M | ; je VbE: | M | | |
|---------------------------------------|---|--------------|-----------|------|-----|--|
| \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ | - Vorhalteentgelten | insgesamt: M | ; je VbE: | M | | |
| 5. | Lohn je Stunde der Produktionsa | rbeiter | | | | |
| | $Plan = \frac{Zeile 6 \text{ der Sp. 4}}{Zeile 1 + Zeile 2 \text{ der Sp.}}$ | .4= | | M | | |
| | $Ist = \frac{\text{Zeile 6 der Sp. 6}}{\text{Zeile 1 der Sp. 6}} =$ | | | M | | |
| III.1. | Realisierte Warenproduktion eins Nachauftragnehmers (NAN) zu L | | n des | Plan | Ist | |
| | - Gesamtobjekt | | TM | | | |
| | darunter im Slobinvertrag des Hauptauftragnehmers Bau (G. | | ers / | | | |

insgesamt: M

2. Gesamtselbstkosten der realisierten Warenproduktion einschließlich NAN

- darunter in Slobinverträgen der NAN erfaßt

Plan: TM

Ist: TM

; je VbE: M

TM

3. Bauzeit des Gesamtobjektes⁴)

| Staatliches Normativ: | Tag |
|--------------------------|-----|
| Plan: | Та |
| Ist: | Та |

1) Zeile 1 und Zeile 2 und Zeile 3 der Spalte 5 bzw. für positiv oder negativ wirkende Faktoren (Material, Entgelte u. a.)

2) Ist-Arbeitsstunden, die nicht zu den Planarbeitsstunden für planmäßige technologische Arbeiten und nicht zu den Nebenstunden zählen. Sie sind in einer Anlage zum Abrechnungsbogen beizufügen.

3) Planlohnsatz, Übererfüllung, gesamte Zuschläge

4) Nur vom GAN/HAN auszufüllen.

